Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 /**

17. Wahlperiode Eingang: 24.01.2022

Antrag

der Abg. Jochen Haußmann u.a. FDP/DVP

Auswirkungen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie hoch die Zahl der Beschäftigten in Gesundheitseinrichtungen in Baden-Württemberg ist und wie viele dieser Beschäftigten nach jetzigem Stand keine Grundimmunisierung haben;

2. in welchen Bereichen der Gesundheitsversorgung gem. § 20a Abs.1 IfSG und in welchen Landkreisen wie viel Personal aufgrund einer mangelnden Immunisierung zum 15.03.2022 im schlimmsten anzunehmenden Fall ausfallen wird;

3. wie sich das Beschäftigungsverbot im Hinblick auf die Kapazitäten (in Alten- und Pflegeheimen, im ambulanten und stationären Bereich) und auf die Sicherstellung der Versorgung in der kritischen Infrastruktur auswirkt;

4. welche sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen ein durch das Gesundheitsamt verhängtes Beschäftigungsverbot für die jeweiligen Beschäftigten hat;

5. ob die Landesregierung Überlegungen angestellt hat, an wen sich betroffene Beschäftigte und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit ihren Rückfragen wenden können und ob entsprechende Vorkehrungen für die Beantwortung der Fragen getroffen worden sind;

6. ob Gesundheitsämter auf den zusätzlichen Arbeitsaufwand vorbereitet sind, der durch die Administration der Prüfung, Bewertung und Entscheidung der Beschäftigungsverbote auf sie zukommt;

7. wie die Mitteilung des Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes durch das Gesundheitsamt genau erfolgt im Hinblick auf die Information und Mitsprache der Einrichtungsleitungen;

8. welche Kriterien und Richtlinien bei der Ermessensentscheidung des Gesundheitsamtes bei der Verhängung eines Beschäftigungsverbotes angewendet werden;

9. welche Auswirkungen die Impfpflicht bei den Pflegeheimen auf die Fachkraftquote bzw. die Einhaltung der vereinbarten Personalschlüssel hat;

10. ob sich eine Unterschreitung der Fachkraftquote bzw. der vereinbarten Personalschlüssel aufgrund der Impfpflicht auf die zusätzlichen Stellen nach § 8 Abs. 6 SGB XI bzw. nach § 84 Abs. 9 SGB XI auswirkt;

11. ob eine Vergütungskürzung durch die Kostenträger aufgrund einer Personalunterschreitung in diesen Fällen ausgeschlossen wird;

12. ob gegen ein Beschäftigungsverbot neben den betroffenen Mitarbeitenden auch die jeweilige Einrichtung Rechtsmittel einlegen kann;

13. ob „Betreutes Wohnen“ unter die mit den voll- und teilstationären „vergleichbaren Einrichtungen“ im Sinne des § 20a Abs.1 Nr. 2 IfSG fällt;

14. ab wann Ersatzpersonal für das nicht mehr zur Verfügung stehende Personal eingestellt und durch das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 SGB XI refinanziert werden kann;

15. welche im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht entstehenden Mehraufwendungen (Stellenbesetzungsverfahren, Leiharbeit, Mehrarbeit der Bestandskräfte, Dokumentationspflichten, u.a.) über das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 SGB XI refinanziert werden können.

21.01.2022

Haußmann, Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer, Goll, Dr. Jung, Reith, Dr. Rülke, Dr. Schweickert - FDP/DVP

B e g r ü n d u n g

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht tritt mit Wirkung zum 15.03.2022 in Kraft und die Datenlage zur Impfquote in Baden-Württemberg in Alten- und Pflegeheimen in Baden-Württemberg ist völlig unzureichend. Es ist zu befürchten, dass einige Träger ganze Heime schließen müssen. Laut den aktuellen Zahlen des Statistischen Landesamtes waren in Baden-Württemberg Ende 2019 ca. 784.500 Beschäftigte im Gesundheitswesen tätig. Nimmt man an, dass beispielsweise 10 % der Beschäftigten im Gesundheitswesen den geforderten Immunitätsnachweis bis zum 15.03.22 nicht vorlegen, wären dies rund 78.450 Verfahren, die die Gesundheitsämter landesweit durchführen müssen. Darüber hinaus sind Träger von Alten- und Pflegeheimen noch nicht über die Verfahrensweise von Beschäftigungsverboten durch Gesundheitsämter in Kenntnis gesetzt worden. Vor diesem Hintergrund werden die oben aufgeführten Fragen gestellt.